

E.

Polizeiliche Anordnungen des Raths, ortsstatutarische Bestimmungen und sonstige Einrichtungen der Stadt.

a. Straßen, Plätze, Anlagen zc. und den Verkehr auf solchen betreffend.

1. Die Haus- und Grundstücksbesitzer in hiesiger Stadt sind verpflichtet, wöchentlich mindestens 2 mal längs ihrer Grundstücke Trottoirs u. Straße, letztere bis zur Hälfte reinigen zu lassen. Das Reinigen hat in den Straßenwärterbezirken 1—5 Dienstags und Freitags, in den übrigen Bezirken Mittwoch und Sonnabends und zwar im Sommer vor 6 Uhr, im Winter vor 3 Uhr Nachmittags zu erfolgen, an den Straßen und Plätzen mit Wochenmarktverkehr aber jedenfalls Donnerstags vor 11 Uhr Vormittags und Sonnabends nach beendetem Markt oder in den Frühstunden des Sonntags vor Ankunft der zur Abholung des Kehrichts zu regelmäßigen Zeiten sich einfindenden Geschirre. Der Vorrath ist in Haufen zusammen zu bringen; er wird, auf Grund einer Vereinbarung mit dem Gutbes. Neuß von demselben mittelst besonderer Geschirre abgeholt, welche auch Haus- und Wirthschaftsabfälle, mit Ausnahme jedoch aller Scherben von gebranntem Thon, Glasstücke und ähnlichen festen Stoffe, aufnehmen, wenn sie entweder auf den Straßenkehrichthausen geschüttet sind oder in entsprechenden Gefäßen gesammelt unmittelfach auf den Wagen geschüttet werden.

Die Straßenwärterbezirke 1—5 umfassen die innere Stadt, einschließlich der vom Marktverkehr betroffenen Straßen und Plätze die Poststraße, Theaterstraße, den Nicolaigraben, den Johannisplatz, die äußere Johannisstraße, die Gasse „hinter Peters Bad“, die Raßbergstraße, Fabrikstraße, Leipzigerstraße, Schloßstraße, Straße „hinter der Klostermühle“, äußere Klosterstraße, innere und äußere Rochlitzerstraße, Neugasse, Friedrichstraße, Frauenstraße, Mühlenstraße, Antonenplatz, Friedrichsplatz, untere Brückenstraße, Gartenstraße, Zimmerstraße, Marienstraße, Brühl, Karlstraße, Färberstraße, Linienstraße, untere Georgstraße, untere Actienstraße, Hermannstraße und die untere Straße „am Schillerplatz“. Die Straßenwärterbezirke 6—9 umfassen alle übrigen Straßen der Stadt, namentlich also den Schillerplatz, die

Königs- und Schillerstraße, Dresdner Straße, Augustusburgerstraße, Zschopauer-, Annaberger- und Zwickauerstraße und die Binnenstraßen der zwischen diesen gelegenen Stadttheile. Jeder Verpflichtete hat rechtzeitig für Reinigung der Straße und Bereithaltung seiner Hausabfälle Sorge zu tragen. Zuwiderhandlungen ziehen Ordnungsstrafen nach sich. Ueberdies sind solche, welche nicht rechtzeitig für das Kehren der Straße gesorgt haben, verpflichtet, den Kehricht auf eigene Kosten von der Straße beseitigen zu lassen. Bef. v. 12. Jan., 24. Jan., 28. Apr. u. 21. Septbr. 1866.

2. Es ist vielfach wahrzunehmen, daß bei Ausführung der den Haus- beziehentlich Grundstücksbesitzern obliegenden wöchentlichen Straßenreinigung der flüssige Straßenkoth dadurch beseitigt wird, daß man ihn in die Straßenschleuven hineinkehrt. Die Letzteren dienen jedoch keineswegs diesem Zwecke, sind vielmehr nur zur Aufnahme und Abführung der Straßenwässer bestimmt und werden durch das eingangserwähnte unstatthafte Gebahren, indem öftere Verstopfungen unausbleiblich sind, ihrer eigentlichen Dienstleistung entzogen, woraus wiederum mannigfache Uebelstände entstehen. Diejenigen, denen die Straßenreinigung obliegt, werden dafür verantwortlich gemacht, daß künftighin der flüssige Straßenkoth nicht in die Straßenschleuven beseitigt wird, und haben ihre mit dieser Arbeit beauftragten Leute nach dieser Richtung hin streng zu beaufsichtigen. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 5 Thln oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt, welche an den die Straßenreinigung besorgenden Leuten sowohl, als an deren Auftraggebern vollstreckt werden wird. Bef. v. 24. Novbr. 1864.

3. Es sind Klagen darüber erhoben worden, daß das Reinigen der staubigen Straßen dadurch für das Publikum belästigend wird, daß das gehörige Besprengen derselben mit Wasser vor dem Kehren unterbleibt. Zur Abhilfe werden Diejenigen, denen